

BÜRGERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Reglement für die Benützung des Waldhauses

§ 1. Berechtigte Personen

¹ Das Waldhaus Küttigkofen steht allen Organen der Einwohner- und der Bürgergemeinde Küttigkofen, Institutionen und Vereinen aus der Gemeinde und der näheren Umgebung sowie Privatpersonen zur Verfügung.

² Über die Zulassung weiterer Kreise entscheidet der Bürgergemeinderat im Einzelfall.

§ 2. Bewilligung

¹ Der Hauswart ist für die Bewilligung zuständig. Gesuche im Sinne von § 1 Absatz 2 dürfen erst nach Vorliegen des Entscheides des Bürgergemeinderates beantwortet werden.

² Der Hauswart macht die Gesuchsteller darauf aufmerksam, dass im Waldhaus ein Stromaggregat jedoch kein Wasser und auch kein WC vorhanden sind.

§ 3. Gebühren

¹ Für die Benutzung des Waldhauses wird eine Gebühr von Fr. 50.— pro 24 Stunden erhoben, zusätzlich Fr. 10.-- für die Benutzung der Stromanlage. Die Gebühr ist bei Bezug des Schlüssels in bar zu entrichten.

² Bei Bezug des Schlüssels ist gleichzeitig ein Depot von Fr. 30.— zu hinterlegen.

³ Organe und Vereine der Einwohner- und der Bürgergemeinde sowie Einwohner und Einwohnerinnen sind von der Gebührenpflicht und der Depothinterlegung befreit.

§ 4. Benützungzeiten

¹ Die ordentliche Mietdauer beginnt jeweils um 10.00 Uhr und endet um 10.00 Uhr am folgenden Tag oder nach Absprache mit dem Abwart.

² Das Waldhaus mit seinen Einrichtungen inklusive Feuerstellen ist gereinigt und aufgeräumt dem Hauswart wieder abzugeben. Die Benutzer haben den Kehricht selber abzutransportieren. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, verfällt das Depot gemäss § 3 Absatz 3 dieses Reglementes.

§ 5. Einrichtungen und Feuerstellen

¹ Die Bewilligung und die Bewilligungsgebühr zur Benutzung des Waldhauses umfassen auch die Einrichtungsgegenstände und Feuerstellen.

² Will der Gesuchsteller die Feuerstellen benützen, hat er dies im Bewilligungsgesuch anzumerken.

§ 6. Verantwortung

¹ Der Gesuchsteller und der Bezüger des Schlüssels sind gegenüber der Bürgergemeinde verantwortlich für die ordnungsgemässe Benutzung und Rückgabe des Waldhauses.

² Bei der Benutzung durch Jugendliche muss eine erwachsene Person das Bewilligungsgesuch mitunterzeichnen und während der ganzen Dauer der Benutzung des Waldhauses anwesend sein. An Minderjährige unter 18 Jahren darf kein Alkohol ausgedrückt werden.

§ 7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2006 in Kraft. Damit gelten alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen als aufgehoben.

Beschlossen vom Bürgergemeinderat am 2. Mai 2006

Die Gemeindepräsidentin
Annerös Furrer

Die Gemeindegeschreiberin
Ursula Zimmermann